

KOLLEKTIVVERTRAG FÜR DIE BERUFSGRUPPE DER BELEUCHTER UND BESCHALLER

abgeschlossen zwischen der Bundesinnung der Elektro- und Alarmanlagentechnik sowie Kommunikationselektronik einerseits und der Gewerkschaft der Privatangestellten Druck, Journalismus, Papier andererseits.

§ 1. GELTUNGSBEREICH

1. Räumlich: Für das Gebiet der Republik Österreich.
2. Fachlich: Für alle Mitgliedsbetriebe der Bundesinnung der Elektro- und Alarmanlagentechnik sowie Kommunikationselektronik, die der Berufsgruppe der Beleuchter und Beschaller angehören.
3. Persönlich: Für alle dem Angestelltengesetz unterliegenden Arbeitnehmer sowie für kaufmännische Lehrlinge.

§ 2

Der Rahmenkollektivvertrag für Angestellte im Metallgewerbe vom 3.12.2008, in Geltung ab 1.1.2009, wird für den obigen Geltungsbereich geändert und ergänzt wie folgt:

1.a) Gemäß § 5 Abs. 1 Arbeitszeitgesetz kann die wöchentliche Normalarbeitszeit bis auf 60 Stunden, die tägliche Normalarbeitszeit bis auf 12 Stunden ausgedehnt werden, **sofern** in die Arbeitszeit des Arbeitnehmers regelmäßig und im erheblichen Umfang **Arbeitsbereitschaft** fällt.

Gemäß § 7 Abs. 3 Arbeitszeitgesetz kann bei Vorliegen eines **erhöhten Arbeitsbedarfes** die Tagesarbeitszeit gemäß 1. Abs. **bis auf 13 Stunden** ausgedehnt werden. Die über 12 Stunden hinausgehende Arbeitszeit ist als Überstunde zu vergüten.

b) Gemäß § 7 Abs. 2 Arbeitszeitgesetz können über die gemäß § 7 Abs. 1 Arbeitszeitgesetz zulässigen Überstunden **weitere 5 Überstunden/ Woche** geleistet werden. **Wöchentlich** sind jedoch **nicht mehr als 20 Überstunden zulässig**.

Gemäß § 9 Abs. 4 Arbeitszeitgesetz darf die durchschnittliche Wochenarbeitszeit innerhalb eines Durchrechnungszeitraumes von **17 Wochen 48 Stunden** nicht überschreiten.

c) Wird die gesamte Wochenarbeitszeit gem. § 7 Abs. 6 Arbeitszeitgesetz auf 4 zusammenhängende Tage verteilt, kann die Arbeitszeit an diesen Tagen durch Überstunden bis auf 12 Stunden ausgedehnt werden.

d) Gemäß § 19c Abs. 3 Arbeitszeitgesetz ist dem Arbeitnehmer die Lage der Normalarbeitszeit für die jeweilige Woche mindestens 1 Woche im Vorhinein mitzuteilen.

e) In Abänderung des § 4 Abs. 1a, 2. Abs. Rahmenkollektivvertrag gilt folgendes: Bei Vereinbarung einer der 4-Tage-Woche kann der arbeitsfreie Tag auch auf einen Feiertag fallen.

2. Gemäß **§ 12a Arbeitsruhegesetz** können folgende Tätigkeiten während der Wochenend- und Feiertagsruhe ausgeübt werden:

Alle Tätigkeiten, die zur **Vorbereitung und Durchführung von Veranstaltungen**, die im gesellschaftlichen oder öffentlichen Interesse gelegen sind, erforderlich sind, inklusive der

Vor- und Nacharbeiten (wie z.B. Wiener Festwochen, Donauinselfest, Silvesterpfad, lange Nacht der Musik, Feuerwehr- und Kirchweihfeste und ähnliches)

3. Gemäß § 6 Arbeitsruhegesetz hat der Arbeitnehmer, der während seiner wöchentlichen Ruhezeit beschäftigt wird, **in der folgenden Woche Anspruch auf Ersatzruhe**, die auf seine Wochenarbeitszeit anzurechnen ist. Die Ersatzruhe ist im Ausmaß der während der wöchentlichen Ruhezeit geleisteten Arbeit zu gewähren, **die innerhalb von 36 Stunden vor dem Arbeitsbeginn in der nächsten Arbeitswoche** erbracht wurde.

Gemäß § 9 Arbeitsruhegesetz hat der Arbeitnehmer, der während der Feiertagsruhe beschäftigt wird, außerdem für die in Folge eines Feiertages ausgefallene Arbeit Anspruch auf das für die geleistete Arbeit gebührende Entgelt, es sei denn, es wird Zeitausgleich vereinbart.

In Abänderung des § 5 Abs. 2 des Rahmenkollektivvertrages gilt folgendes:

Für jede angeordnete Überstunde im Sinne des § 5 ist ein Zuschlag in der Höhe von 100 % ab 18:00 Uhr zu bezahlen.

§ 3 GELTUNGSDAUER

(1) Dieser Kollektivvertrag tritt mit 1.1.2009 in Kraft.

(2) Dieser Kollektivvertrag kann von beiden Teilen unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zu jedem Monatsletzten mittels eingeschriebenen Briefes gekündigt werden.

(3) Während der Kündigungsfrist sollen Verhandlungen wegen Erneuerung bzw. Abänderung des Kollektivvertrages geführt werden.

Wien, am 3.12.2008